

Artikel 55

(1) Die Volkskammer wählt für die Dauer der Wahlperiode ein Präsidium.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten der Volkskammer, einem Stellvertreter des Präsidenten und weiteren Mitgliedern.

(2) Das Präsidium leitet die Arbeit der Volkskammer gemäß ihrer Geschäftsordnung.

Ursprüngliche Fassung des Absatzes 2:

(2) Dem Präsidium obliegt die Tagungsleitung der Plenarsitzungen. Weitere Aufgaben regelt die Geschäftsordnung der Volkskammer.

Übersicht

- I. Vorgeschichte
 1. Unter der Verfassung von 1949
 2. Entwurf
- II. Die Geschäftsordnung der Volkskammer
 1. Kompetenz der Volkskammer zum Erlaß
 2. Geschäftsordnungen seit 1967
 3. Bedeutung
- III. Das Präsidium der Volkskammer
 1. Charakter und Zusammensetzung
 2. Beschlußfähigkeit, Mehrheit
 3. Kein Ältestenrat
 4. Aufgaben des Präsidiums
 5. Aufgabe des Präsidenten
 6. Verwaltung durch Sekretariat
 7. Vertretung nach außen
- IV. Die Fraktionen der Volkskammer
 1. Bildung
 2. Zahl und Zusammensetzung der Fraktionen
 3. SED-Parteigruppe in der Volkskammer

Materialien:

Handbuch der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin (Ost), 1957 - Handbuch der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, 3. Wahlperiode, Berlin (Ost), 1959 - Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, 4. Wahlperiode, Berlin (Ost), 1964 - Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, 5. Wahlperiode, Berlin (Ost), 1967 - Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, 6. Wahlperiode, Berlin (Ost), 1972 - Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, 7. Wahlperiode, Berlin (Ost), 1977.

Literatur:

Otto Gotsche, Die Volkskammer - eine arbeitende Körperschaft, Neues Deutschland, vom 13.5.1969, S. 3.

I. Vorgeschichte**1. Unter der Verfassung von 1949-**

- 1 a) Nach Art. 57 der Verfassung von 1949 wählte die Volkskammer bei ihrem ersten Zusammentritt das Präsidium und gab sich eine Geschäftsordnung. In dem Präsidium sollte jede Fraktion vertreten sein, soweit sie mindestens 40 Mitglieder hatte. Es bestand